

## **Die Aufdeckung des tatsächlichen Schädigungspotentials eines versicherten Risikos und das Institut der Gefahrerhöhung**

### **Abstract**

Vor dem Hintergrund sich rasant ausbreitender neuer Technologien stellt sich die Frage nach der Versicherbarkeit hieraus resultierender Haftungsrisiken. Vor allem das regelmäßig gänzlich ungewisse Schädigungs- und damit auch Haftungspotential derartiger Technologien stellt die Versicherer vor immense Herausforderungen. Dies wirft die Frage auf, welche Möglichkeiten sich dem Versicherer bieten, auf eine etwaige künftige Aufdeckung jenes tatsächlichen Schädigungspotentials zu reagieren. Besondere Bedeutung kommt insofern dem in den §§ 23 ff. VVG geregelten Institut der Gefahrerhöhung zu, gewähren die §§ 24, 25 VVG dem Versicherer doch das Recht zur Kündigung sowie zur Vertragsanpassung. Dieser Vortrag befasst sich daher mit der Fragestellung, ob die spätere Aufdeckung des tatsächlichen Schädigungspotentials eines versicherten Risikos unter den Begriff der Gefahrerhöhung zu subsumieren ist und die in §§ 24, 25 VVG vorgesehenen Rechte zu begründen vermag. Problematisiert wird dabei zunächst, inwiefern auch die Änderung genereller gefahrerheblicher Umstände unter den Begriff der Gefahrerhöhung fällt. Eingegangen wird ferner auf die Frage, ob jene Rechte dem Versicherer bereits bei objektivem Vorliegen einer Gefahrerhöhung oder aber nur im Falle der Verletzung der Pflicht zu ihrer Anzeige zustehen. Schließlich geht es darum, inwiefern der gesetzlichen Regelung der §§ 23 ff. VVG eine Differenzierung zwischen anfänglichen und nachträglichen Äquivalenzstörungen zugrunde liegt und welche Konsequenzen sich hieraus für die genannten Rechtsfragen ergeben.